

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Waldshut vom 15.11.2011

Der Kreistag des Landkreises Waldshut hat am 28.02.2024 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Landkreises Waldshut vom 15.11.2011 beschlossen:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,00 € bis 10.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr, mindestens jedoch 12,00 €
2.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens jedoch 12,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche sowie der Aktenversand Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	8,00 € bis 100,00 €
4.	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder kommunaler Bestimmungen	12,00 € bis 5.000,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 € je Beglaubigung

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € je Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	2,00 € je Seite
6.	<p>Bescheinigungen</p> <p>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise, aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</p> <p>Gebührenfrei sind Bestätigungen, die für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).</p>	8,00 € bis 150,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,00 € bis 150,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	12,00 € bis 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens jedoch 12,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je ange-	

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
9.1.1	fangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00 € je angefangener Seite
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	8,00 € je angefangener Seite
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	48,00 € pro Stunde
9.2	Für Fotokopien - unabhängig vom Format - werden erhoben - für die erste Seite - für jede weitere Seite	2,00 € 0,50 €
10.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Kreisstraßen (Verwaltungsgebühr) Anmerkung: Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden <u>zusätzlich</u> zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.	61,00 € pro Stunde

§ 2 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 28.02.2024

Dr. Kistler
Landrat